

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. November 2005**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.12.2011

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-143/11

Zulassungsnummer:

Z-17.1-448

Geltungsdauer

vom: **1. November 2010**

bis: **1. November 2015**

Antragsteller:

GISOTON Wandsysteme Baustoffwerke

Gebhart & Söhne GmbH & Co. KG

Hochstraße 2

88317 Aichstetten

Zulassungsgegenstand:

**Wandbauart "Gisoton" mit 125 mm und 150 mm breiten
Schalungssteinen aus Leichtbeton**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-448 vom 1. November 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Wandbauart "Gisoton" mit 125 mm und 150 mm breiten Schalungssteinen aus Leichtbeton (siehe z. B. Anlage 1) erstreckt sich auf die Herstellung der Schalungssteine und deren Verwendung zur Errichtung von tragenden oder aussteifenden 125 mm oder 150 mm dicken Wänden in üblichen Wohngebäuden mit Gebäudehöhen über Gelände von nicht mehr als 20 m, wobei die Stützweite der aufliegenden Decken l 6,0 m betragen muss. Die Wandbauart darf nur bis zu einer lichten Geschosshöhe h_s (siehe DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk-Teil 1: Berechnung und Ausführung -, Abschnitt 6.7) von 2,75 m ausgeführt werden.
- 1.2 Bei der Wandbauart handelt es sich um 125 mm und 150 mm dicke Wände, die aus trocken im Verband versetzten Schalungssteinen der Breite 125 mm und der Breite 150 mm und Füllbeton hergestellt werden. Als Füllbeton ist Normalbeton nach DIN EN 206-1 - Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 - Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 - mindestens der Festigkeitsklasse C20/25 zu verwenden.
Der Füllbeton wird in die senkrechten und waagerechten durchgehenden Kammern der Schalungssteine eingebracht. Die Wände werden seitlich stumpf gestoßen und unter Verwendung von speziellen Flachstahlankern nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung untereinander verbunden.
- 1.3 Die tragenden oder aussteifenden Wände innerhalb eines Geschosses sind bei Anwendung der Wandbauart "Gisoton" mit 125 mm oder 150 mm breiten Schalungssteinen aus Leichtbeton entweder alle in der gleichen Bauart oder zusammen mit tragenden oder aussteifenden Wänden in der Wandbauart "Gisoton" mit Schalungssteinen aus Leichtbeton nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-15.2-18 vom 29. Januar 2010 auszuführen. Abweichend davon dürfen Außenwände auch in einer anderen Bauart ausgeführt werden (siehe jedoch DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.5). Diese dürfen jedoch nicht als Knickaussteifung für Wände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Rechnung gestellt werden. Wände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen auch nicht zur Knickaussteifung von Außenwänden in anderer Bauart herangezogen werden.
- 1.4 Die Wandbauart "Gisoton" darf insbesondere nicht angewendet werden für
- Kelleraußenwände, die auf Erddruck belastet werden,
 - Wände mit waagerechten oder schrägen Schlitzen (Vertikale Schlitze sind nur bis zu einer Tiefe und Breite von je 2 cm zulässig, wobei der Abstand dieser Schlitze untereinander aber mindestens 1 m betragen muss.),
 - bewehrtes Mauerwerk, dessen Bewehrung statisch in Rechnung gestellt wird,
 - Schornsteinmauerwerk und
 - Gärfutter- und Güllebehälter.

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-448

Seite 4 von 4 | 15. Dezember 2011

2. Abschnitt 2.2.1 wird wie folgt geändert:

Der 2. Absatz erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung der Flachstahlanker ist kaltgewalztes Blech bzw. Band aus nicht-rostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4401 oder 1.4571 nach DIN EN 10088-2:2005-09 - Nichtrostende Stähle; Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung - zu verwenden. Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - nachzuweisen.

3. Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt geändert:

"Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204" und "Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:1995-08" wird ersetzt durch "Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204".

4. Abschnitt 3.3.2 wird wie folgt geändert:

Im 1. Absatz wird nach Zulassung Nr. Z-15.2-18 vom "30. September 2004" ersetzt durch "29. Januar 2010".

5. Abschnitt 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 Wärmeschutz

Der Wärmedurchgangswiderstand der Wände aus dieser Bauart ist wie für ein mehrschichtiges, inhomogenes Bauteil nach DIN EN ISO 6946:2008-04 – Bauteile; Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren (ISO 6946:2007); Deutsche Fassung EN ISO 6946:2007 -, Abschnitt 6.2, zu ermitteln.

6. Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Im 1. Absatz wird "DIN 1045-2:2001-07" ersetzt durch "DIN 1045-2:2008-08".
b) Im 2. Absatz wird "DIN V 18580:2004-03" ersetzt durch "DIN V 18580:2007-03".
c) Der 7. Absatz erhält folgende Fassung:

Als Betonzuschlag für den Füllbeton dürfen nur Korngruppen bis 8 mm nach DIN EN 12620:2008-01 - Gesteinskörnungen für Beton - in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08, Anhang U, Tabelle U.1 verwendet werden.

7. Abschnitt 4.3 wird wie folgt geändert:

"DIN 1045-1:2001-07 - Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion – mit Berichtigung 1 vom Juli 2002" wird ersetzt durch "DIN 1045-1:2008-08 - Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion –".

8. Abschnitt 4.5 wird wie folgt geändert:

"DIN 1045-1:2001-07, Abschnitt 13.12.2" wird ersetzt durch "DIN 1045-1:2008-08, Abschnitt 13.12.2".

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt